

95. Genügt zur Darlegung des nach §. 231 C.P.D. erforderlichen rechtlichen Interesses ein strafrechtliches Interesse?

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Mai 1886 i. C. Sch. u. Gen. (Rl.) w. Grafen v. B. B. (Bekl.) Rep. I. 99/86.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Kläger, Roffaten auf einem ritterschaftlichen Gute in Mecklenburg, klagten gegen den Gutsherrn auf Feststellung, daß sie zu demselben in einem häuerlichen Rechtsverhältnisse stehen, wogegen der Beklagte behauptet, daß sie sich im Verhältnisse von Gutstägelöhnern befinden. Eine mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 15. Juli 1885, welche im §. 1 Strafbestimmungen wider Dienstboten enthält, welche ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen oder den Gehorsam verweigern, bestimmt im §. 2, daß diese Bestimmungen auf dem platten Lande auf Hofstägelöhner Anwendung finden. Die Kläger machen zur Darlegung ihres Interesses an der beantragten Feststellung u. a. geltend, daß der Beklagte die Anwendbarkeit der Verordnung vom 15. Juli 1885 ihnen gegenüber behauptet und gegen andere in gleichen Verhältnissen befindliche Roffaten bereits auf Grund derselben Bestrafung beantragt habe. Das Oberlandesgericht wies die Feststellungsklage wegen mangelnden Interesses der Kläger ab, weil unter dem rechtlichen Interesse, welches §. 231 C.P.D. erfordere, nur privatrechtliche, d. h. solche Interessen zu verstehen seien, welche um der künftigen Geltendmachung oder Abwehr privatrechtlicher Ansprüche willen sich geltend machen. Das Revisionsgericht hob das Urtheil wegen Verletzung des §. 231 C.P.D. auf.

Aus den Gründen:

„Auch in Ansehung der Frage, ob Kläger durch Nichterfüllung von Anforderungen der Gutsherrschaft sich nur einer im Civilrechts-

wege verfolgbarer Klage oder auch einer im polizeilichen oder strafgerichtlichen Wege zu erwirkenden Bestrafung nach §. 2 der Verordnung vom 15. Juli 1885 aussetzen würden, ist ein Interesse derselben an der beantragten Feststellung nicht zu verkennen, da dieselbe nach §. 261 St.P.D. auf das Urteil Einfluß üben kann und die bei Gutstagelöhnern unzweifelhafte Anwendbarkeit des §. 2 der angeführten Verordnung bei Bauern, welche Dienste leisten, mindestens zweifelhaft ist. Das Berufungsgericht glaubt dieses Interesse nicht berücksichtigen zu dürfen, weil dasselbe ganz außerhalb des Gebietes des Privatrechtes liege, unter dem rechtlichen Interesse aber, welches §. 231 C.P.D. erfordere, ein privatrechtliches zu verstehen sei. Diese Auslegung des §. 231 ist, obgleich sie von einigen Schriftstellern gebilligt wird, als richtig nicht anzuerkennen. Wenn a. a. O. die Zulassung der Feststellungsklage von dem Vorhandensein eines „rechtlichen“ Interesses an alsbaldiger Feststellung abhängig gemacht wird, so ist damit ausgesprochen, daß in rechtlicher Beziehung, d. h. in betreff der Rechtsfolgen, welche sich aus der begehrten Feststellung ergeben, ein Interesse an alsbaldiger Herbeiführung der Entscheidung vorhanden sein muß. Es ist aber hiermit nicht ausgesprochen, daß nur rechtliche Folgen, welche dem Privatrechte angehören, bei der Frage des Vorhandenseins eines rechtlichen Interesse in Betracht zu ziehen seien. Es können daher auch strafrechtliche Folgen, deren Voraussetzung das festzustellende Rechtsverhältnis ist, in Betracht gezogen werden, wenn nur dieses Rechtsverhältnis an sich ein solches ist, welches Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sein kann. Die Rüge einer Verletzung des §. 231 C.P.D. ist demnach begründet.“